

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten für

Praktikum allgemeinbildende Schule berufsbildende Schule

Angaben z. Schüler	Name, Vorname	
	Geb. Datum	
	Straße/ Nr., PLZ Ort	

Angaben des / der Erziehungsberechtigten	Name, Vorname	
	Geb. Datum	
	Straße/ Nr., PLZ Ort	
	Telefon	
	E-Mail	
	IBAN	
	Kreditinstitut	

Bestätigung des Schulbesuchs	Name der Schule, Ort	
	Der/die oben genannte Schüler/in hat vom _____ bis _____ ▪ die Klasse _____ unserer allgemeinbildenden Schule ▪ die Klasse _____ der Berufseinstiegsschule ▪ die Klasse _____ als erste Klasse einer Berufsfachschule (ohne Sek. I - Realschulabschluss) ▪ den Praktikumsbetrieb _____ in _____ besucht. Die Anzahl der Fehltage betrug: _____ Tage Stempel und Unterschrift der Schule: _____	

Angaben zur Antragstellung	<input type="checkbox"/> beantragt wird eine PKW-Erstattung Ich bin mit meinem PKW, amtl. Kennzeichen _____ gefahren. Es wurden Fahrgemeinschaften gebildet: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit _____	
	<input type="checkbox"/> beantragt wird eine Fahrkarten-Erstattung (ÖPNV)	Beantragter Erstattungsbetrag in Euro

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung der persönlichen Daten gemäß § 31 NSchG (Niedersächsisches Schulgesetz) einverstanden. Die Hinweisblätter zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zum Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

 Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Hinweise zur **Informationspflicht gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSVGO)**

Verantwortlicher

- Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151 903-0
Fax: 05151 903-1502
landkreis@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

Datenschutzbeauftragter

- Marco Puschmann
Hannoversche Informationstechnologien –
HannIT AÖR
Hildesheimer Straße 47
30169 Hannover
Telefon: 0511 / 70040-332
E-Mail: marco.puschmann@hannit.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Anspruchsprüfung bei der Schülerbeförderung verarbeitet. Dies umfasst Aufgaben nach § 114 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont: Ausstellung kostenfreier Regionaler Schüler- und Azubi-Tickets (RegioSAT, früher SSZK), Beförderung im freigestellten Verkehr, Erstattungen von Schülerbeförderungskosten im öffentlichen Personennahverkehr sowie mit PKW.
- Rechtsgrundlage ist § 31 Abs. 1 Satz 2 NSchG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der DSGVO.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und der Landkreis Hameln-Pyrmont kann die Beförderung Ihres Kindes nicht gewährleisten bzw. umsetzen. Der Antrag wird dann abgelehnt.

Empfänger der personenbezogenen Daten

- Für die Beauftragung der Beförderungsleistung werden die personenbezogenen Daten an die jeweiligen Auftragsverarbeiter außerhalb der Behörde weitergegeben (Beförderungsunternehmen).

Speicherdauer der Daten

- Die Aufbewahrungsfrist der Daten beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres, nachdem das letzte Schriftstück eines Vorgangs einer Akte zugefügt wurde. Nach Ablauf dieser 10 Jahre werden die gespeicherten Daten gelöscht.

Ihre Rechte nach DSGVO

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht

- Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de)

Hinweise zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Erstattung von Schülerbeförderungskosten zu allgemein-/ und berufsbildenden Schulen

- **Gesetzliche Grundlage:** Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) und die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont auf www.hameln-pyrmont.de
- Grundsätzlich werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur nächsten Schule der gewählten Schulform erstattet (§ 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG).
- Die Schülerbeförderung erfolgt soweit möglich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Daher können Aufwendungen für eine PKW-Beförderung nur dann erstattet werden, wenn die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Bitte erkundigen Sie sich daher im Vorfeld, ob Fahrtkosten für den PKW erstattungsfähig sind.
- Einem Antrag auf Erstattung von PKW-Fahrtkosten sind die Stundenpläne für den Abrechnungszeitraum mit den Schulanfangs- und -endzeiten beizufügen.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nur die Aufwendungen für die jeweils günstigste Tarifvariante erstattet werden. Für Ferienzeiten besteht kein Erstattungsanspruch.
- Ohne die Vorlage der Fahrkarten im Original ist keine Erstattung möglich. Bitte reichen Sie daher die Fahrkarten/Tickets zusammen mit dem Erstattungsantrag auf einem beigefügten Blatt chronologisch aufgeklebt ein.
- Bei Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont erfolgt eine Kostenerstattung maximal in Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hameln-Pyrmont bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Der aktuelle Höchstbetrag kann beim Team Schulen erfragt werden.
- Die Erstattung erfolgt vierteljährlich. Sollten Sie ein abweichendes Abrechnungsintervall benötigen, weisen Sie bei der Antragstellung bitte darauf hin.
- Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Team Schulen, geltend zu machen. (Beispiel: Fahrtkosten für das Schuljahr 2021/2022 können bis zum 31.12.2022 geltend gemacht werden)
Erstattungsanträge, die nach dem 31.12. beim Landkreis eingehen, müssen abgelehnt werden.
- Mit der Antragstellung versichern Sie, dass Ihnen die angegebenen Fahrtkosten tatsächlich entstanden sind und nicht von Dritten ersetzt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden. Zu unrecht gezahlte Beträge werden bei Bekanntwerden zurückgefordert.
- **Fragen** beantwortet der Landkreis Hameln-Pyrmont, schulamt@hameln-pyrmont.de

Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums

Wahl des Praktikumsbetriebes

- Die Schülerbeförderung erfolgt soweit möglich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- Der Praktikumsbetrieb ist daher vorrangig so zu wählen, dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Praktikumsbetriebe im Landkreis Hameln-Pyrmont sind zu bevorzugen.

Erstattungsverfahren

- Schülerinnen oder Schüler, die im Besitz eines Regionalen Schüler- und Azubi-Tickets (RegioSAT; früher SSZK) sind, in deren Geltungsbereich der Praktikumsbetrieb liegt, erhalten keine zusätzliche Fahrkostenerstattung.
- Für Schülerinnen oder Schüler, die nicht im Besitz eines RegioSAT sind und die ihren Praktikumsbetrieb mit den Öffis (VHP) erreichen können, erhalten vor Praktikumsbeginn vorläufige Fahrausweise in ihrem Schulsekretariat. Daher erhalten auch sie keine zusätzliche Fahrkostenerstattung.
- Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge kann nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger Antragstellung, genehmigt und übernommen werden (Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich).
- Antragsformulare für die Erstattung der Fahrkosten zum Praktikum sind unter www.hameln-pyrmont.de zu finden.
- Anträge reichen Sie bitte nach Praktikumsende vollständig ausgefüllt bei der jeweiligen Wohnortgemeinde (Aerzen, Bad Pyrmont, Coppenbrügge, Emmerthal, Hess. Oldendorf, Salzhemmendorf) ein. Anträge von Schüler/innen, die in Hameln und in Bad Münder wohnen, schicken Sie bitte an den Landkreis Hameln-Pyrmont.
- Liegt der Praktikumsbetrieb außerhalb des Landkreises, ist die maximale Erstattung - unabhängig von den tatsächlich entstehenden Kosten - beschränkt auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hameln-Pyrmont bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.
- Erstattungsfähig sind nur die Aufwendungen für die jeweils günstigste Tarifvariante (Monattickets/Wochentickets/4er-Tickets etc.)
- Die zu erstattenden Fahrscheine (Belege über die Fahrten) sind dem Erstattungsantrag beizufügen. Ohne Vorlage der Karten ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Informationen

- Fragen beantwortet der Landkreis Hameln-Pyrmont, schulamt@hameln-pyrmont.de
- Gesetzliche Grundlage: Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont auf www.hameln-pyrmont.de